



STADT ESSEN

Stadt Essen · Stadtamt 11-2 12 · 45121 Essen

**Der Oberbürgermeister
Amt für Zentralen Service**

Rathaus, Porscheplatz 1
45121 Essen

**Personalberatung / Perso-
nalsachbearbeitung**

Information nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)
Ihre Anfrage vom 26.05.2023

31.05.2023

Sehr

vielen Dank für Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom
26.05.2023.

Entscheidung:

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Begründung:

Sie beantragen die Übersendung der Dienstanweisung Aktenordnung, bekanntge-
geben im Mitteilungsblatt 04/2019 vom 01. August 2019.

Anbei erhalten Sie die Dienstanweisung Aktenordnung, bekanntgegeben im Mittei-
lungsblatt 04/2019 vom 01. August 2019.

Gebühren:

Dieser Bescheid ergeht gem. § 11 Abs. 1 IFG NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsge-
bührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO
IFG NRW) gem. Punkt 1.1 der Anlage gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntga-
be Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879
Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die
elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument
muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person
versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem siche-

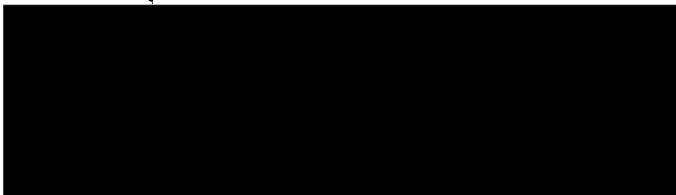
ren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage: Dienstanweisung Aktenordnung, bekanntgegeben im Mitteilungsblatt
04/2019